



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.07.2025
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-004.039-2/22
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA St. Andrä - Genehmigungsbescheid Anlagenteil I

Bescheid

Über den Antrag der PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage St. Andrä – Anlagenteil I ergeht folgender

Spruch

I.

Den Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, sowie auf Erteilung einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage St. Andrä – Anlagenteil I samt Nebenanlagen, auf einer Gesamtfläche von rund 43,8 ha, bestehend aus 76.392 PV-Modulen mit einer Gesamtengpassleistung DC von rund 49,65 MWp, auf den Grundstücken Nr. 1999, 2005/70, 2005/71, 2005/72, 2005/73, 2005/74, 2005/75, 2005/76, 2005/77 und 2005/83 der KG St. Andrä, wird stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.06.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von EUR 49,20 zu entrichten.

IV.

Durch die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz im Ausmaß von jährlich 57 GWh leistet die gegenständliche PV-Freiflächenanlage einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele und dient damit Zwecken der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom iSd § 5 Abs. 1 Z 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgld. GVG 2007).

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
- A.01.00.00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
- B.01.00.00 Technischer Bericht
- B.02.00.00 Lageplan Photovoltaikanlage
- B.03.00.00 Regelquerschnitt
- C.01.00.00 Datenblatt PV-Modul JAM72D42 LB
- C.02.00.00 Datenblatt Solarkabel
- C.03.00.00 Datenblatt Wechselrichter Huawei SUN2000-330KTL-H1
- C.04.00.00 Wechselrichter Zertifikate
- C.05.00.00 Wechselrichter TOR-Konformitätserklärung
- C.06.00.00 Datenblatt Transformatorstation Huawei
- C.07.00.00 Trafostation Huawei Zertifikat IES IAC-A
- C.08.00.00 Datenblatt Transformatorstationen Schubert
- C.09.00.00 Netzberechnung
- C.10.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- C.11.00.00 Baustellencontainer
- C.12.00.00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
- C.13.00.00 Stellungnahme 110 kV Leitung Netz Bgld
- C.14.00.00 Stellungnahme Telekomleitung A1
- C.15.00.00 Stellungnahme Gasleitung Netz Bgld
- C.16.00.00 Datenblatt Schrankenanlage
- C.17.00.00 Geotechnischer Kurzbericht
- C.18.00.00 Beschreibung Schnittstelle Maschine-Träger
- D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung inkl. Blendgutachten

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
- A.01.00.00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
- B.01.00.00 Technischer Bericht
- B.02.00.00 Lageplan Photovoltaikanlage
- B.03.00.00 Regelquerschnitt
- C.10.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- D.02.00.00 Naturschutzfachliches Gutachten
- D.03.00.00 Fachbeitrag Landschaftsbild
- D.04.00.00 Sichtbarkeitsanalyse
- D.05.00.00 Visualisierung des Vorhabens

Anlagenbeschreibung:

(siehe auch Dokument „B.01.00.00 Technischer Bericht“ der Einreichunterlagen)

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH, beabsichtigt auf den im Spruch angeführten Grundstücken der KG St. Andrä die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage St. Andrä - Anlagenteil I) mit einer Engpassleistung DC von rund 49,65 MWp (76.392 Module à 650 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Parallel wird auch um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der getrennten bzw. technisch und betrieblich unabhängig betreibbaren PV-Freiflächenanlagen St. Andrä Anlagenteile II (ebenfalls PÜSPÖK PV Projekt GmbH) und III (WindPV Operation GmbH) angesucht. Insgesamt wird bei einer kumulierten Leistung der Anlagenteile I, II und III von rund 118,69 MWp DC auf einer Gesamtfläche von rund 103 ha von einer Jahresproduktion von ca. 137 GWh ausgegangen, wovon 57 GWh auf den Anlagenteil I ausfallen.

Die Anlagen werden mit einer landwirtschaftlichen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen (Hutweideflächen bzw. Extensivwiesen) kombiniert und deshalb als Agri-Photovoltaikanlage ausgeführt (AGRI-PV). Dabei kommt ein bewegliches System (Trackingsystem) zur Nachführung der Module zum Einsatz. Die Photovoltaikanlage wird als Teil eines Hybridkraftwerkes an den Netzanschlüssen bestehender Windparks betrieben (Differenzeinspeisung).



Übersicht Anlagenteile I, II und III gem. Abbildung 1 des Dokuments „B.01.00.00 Technischer Bericht“



Übersicht Anlagenteile I, II und III gem. Dokument „B.02.00.00 Lageplan Photovoltaikanlage“

Technische Beschreibung:

Die PV-Freiflächenanlage wird, soweit für diese Anlagenart relevant, nach folgenden Normen und Richtlinien geplant, errichtet, instandgehalten, betrieben und überprüft:

- Für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften der Elektrotechnikverordnung 2020 BGBl II Nr. 308/2020.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer*innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012).
- Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage inklusive aller benötigten Schutzeinrichtungen gemäß OVE E 8101.
- Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2.
- Innerer Blitzschutz gemäß EN 62305.
- Isolationsüberwachung und Fehlerstromüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62109-1, ÖVE/ÖNORM EN 62109-2 und ÖVE/ÖNORM EN 61557-8.
- Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1 inkl. Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm.
- Verlegung von Energie- und Steuerleitungen gemäß Bestimmungen der OVE/ONORM E 8120.
- TOR der E-Control Austria, TOR Erzeuger Typ D (Version 1.1 vom 12.12.2019).

Es werden weiters folgende Maßnahmen ausgeführt:

- Netzentkopplungsstellen gemäß Tor Erzeuger Typ D im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber.
- Fernwirktechnische Schnittstelle gemäß Vorgabe des Netzbetreibers.
- Anlagenunterweisung des Betreibers der Photovoltaikanlage durch den Errichter über die möglichen Gefahren, welche von der Photovoltaikanlage ausgehen können.

Blitzschutz und Potentialausgleich:

Die Anlage wird mittels innerem Blitzschutz vor den Auswirkungen eines Blitzschlages geschützt. Sowohl auf der DC - Seite (im Wechselrichter) als auch auf der AC - Seite (Wechselrichter und Trafostation) sind Überspannungsableiter vom Typ II integriert.

Alle metallischen, im Betrieb nicht elektrisch stromführenden, Teile werden zu einem Potential verbunden. Durch die geramten Metallsteher und die in der Erde geführten Reihenverbindungen ist eine ausreichende Erdung sichergestellt. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.

Unterkonstruktion:

Es kommt ein Freiflächen-Montagesystem mit einem Trackingsystem zur Anwendung. Durch das Trackingsystem können die Module der Sonne nachgeführt werden und dadurch im Vergleich zu festaufgeständerten Systemen einen höheren spezifischen Ertrag erzeugen. Die Modulreihen werden annähernd Nord-Süd ausgerichtet um eine Nachführung der Module in Ost-West Richtung zu ermöglichen.

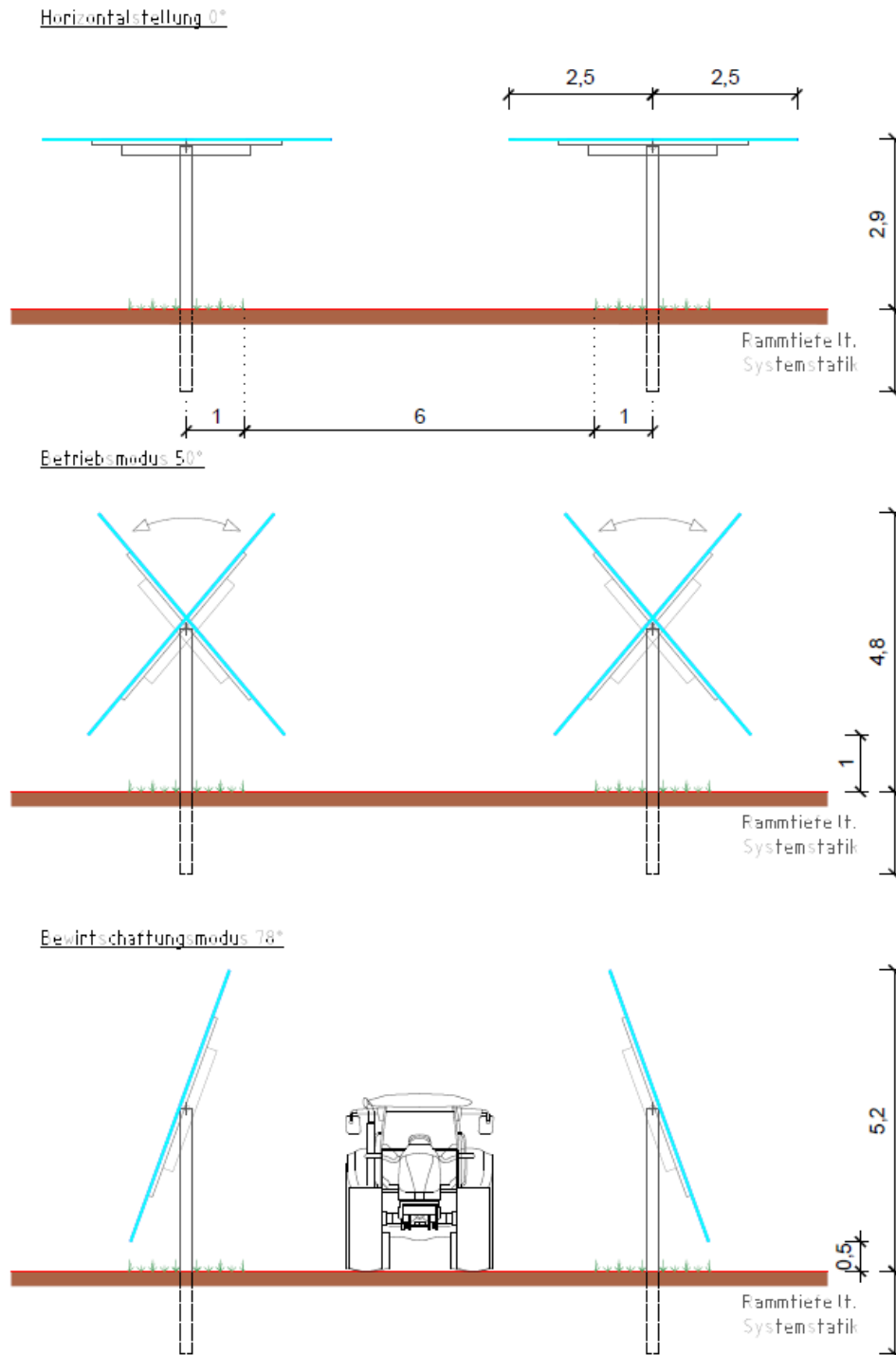
Die Tischabstände werden von Achse zu Achse mit 8 m definiert. Zwischen den Achsen bleibt ein Freistreifen von 6 m, der für eine landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen (Hutweideflächen bzw. Extensivwiesen) verwendet wird.

Die Unterkonstruktion gründet auf Rammpfählen, die in das Erdreich eingebracht werden. Die Ausführung der Unterkonstruktion, die Gründungstiefe sowie der Längsabstand der Rammpfosten richtet sich nach den statischen Erfordernissen gemäß der statischen Berechnung sowie den Kennwerten des Bodengutachtens. Vor Errichtung der Photovoltaikanlage wird von der ausführenden Fachfirma eine statische Berechnung unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der ermittelten Rammtiefe sowie der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Anhänge) durchgeführt. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) wird gemäß diesen statischen Berechnungen ausgeführt. Alle verwendeten Stahl- oder Aluminiumteile sind für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet und die Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt wirken sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion aus.

Durch das Trackingsystem können die Module nach Bedarf in mehreren Positionen gestellt und gesperrt werden. Die Module können im Betriebsmodus einen Neigungswinkel von $\pm 50^\circ$ erreichen. Im Bewirtschaftungsmodus ist eine Neigung bis zu $\pm 78^\circ$ möglich.

Es werden zwei Module hochkant übereinander montiert. Die Höhe der Drehachse wird so gewählt, dass die Unterkante der Module im Betriebsmodus 1 m über Geländeoberkante nicht unterschreitet. Die maximale Höhe in diesem Modus beträgt 4,8 m. Im Bewirtschaftungsmodus wird temporär eine maximale Höhe der Moduloberkante von 5,2 m erreicht. Dieser Modus wird jedoch immer nur räumlich und zeitlich begrenzt zur Bewirtschaftung der Flächen aktiviert.

Es kommen vier verschiedene Modultischlängen mit einer maximalen Länge von 60 m zum Einsatz, nach denen jeweils ein Abstand von mindestens 1 m zwischen den Modulen eingehalten wird. Die metallische Antriebswelle kann über diesen Freistreifen hinweg verlaufen und mehrere Modultische gleichzeitig antreiben. Der thermische Dehnungsausgleich wird durch Ausgleichselemente sichergestellt.



B.03.00.00 Regelquerschnitt

PV – Module (DC):

Es werden 2 bifaziale Module des Typs JAM72D42 LB der Fa. JA SOLAR Co., Ltd. mit einer Nennleistung von 650 Wp im Hochformat (Portrait) auf der Unterkonstruktion montiert. Es werden in der gesamten Anlage maximal 24 Module seriell verschaltet.

DC-Verkabelung:

Die DC-Verkabelung erfolgt von der seriellen Verschaltung der Module direkt zu den Wechselrichtern. Es kommen keine weiteren Verschaltungen bis zum jeweiligen Wechselrichter zur Ausführung. Der maximale DC-Strom bis zum WR-Eingang entspricht somit dem Modulstrom laut Datenblatt.

Die DC-Verkabelung erfolgt mit Solarkabeln HIKRA® SOL oder gleichwertig. Die Dimensionierung der DC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten DC-Leitungsverluste gering bleiben. Je nach Länge der jeweiligen Stränge kommen Solarleitungsquerschnitte mit 4, 6, 10, 16 oder 25 mm² zur Ausführung. Die Kabelführung erfolgt direkt unter den Modulen entlang der Unterkonstruktion. Die Befestigung erfolgt mit UV-beständigen Kabelbindern. Im Falle von DC-Verkabelungen außerhalb des Modulbereichs werden zusätzlich UV-beständige DC-Kabelschutzschläuche und/oder Rohre sowie Kabeltassen eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche die Leitungen beschädigen könnten (gegebenenfalls muss ein Kantenschutz verwendet werden).

Die DC-Kabel werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können. Alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen oder Kabelkanälen geführt.

Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B. 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind. Die erdverlegten Kabel werden in ausreichender Tiefe verlegt, sodass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei wird insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden geachtet (z.B. pflügen).

Als Kabel zu Kabel DC-Steckverbindung werden MC4-Stecker der Fa. Staubli. QC 4.10-351 der Fa. QC Solar oder gleichwertige Stecker mit einer Zulassung für 1500 V eingesetzt. AC-Kabel und DC-Kabel werden getrennt verlegt.

Wechselrichter (AC):

Es kommen (auf allen 3 Anlagenteilen gemeinsam) 323 dezentrale Strangwechselrichter des Typs Huawei SUN2000-330KTL-H1 zum Einsatz. Die Wechselrichter (WR) werden gleichmäßig entlang der Fahrwege oder am Ende der Modulreihen positioniert. Um die Leitungslängen insgesamt gering zu halten, werden die Wechselrichter entweder in jeder Modulreihe (dezentral) oder gesammelt (zentral) montiert. Die Wechselrichter werden so angeordnet, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung bestmöglich geschützt sind. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen werden eingehalten und entsprechende Maßnahmen gesetzt, damit diese nicht über- oder unterschritten werden. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern wird, mit einem allseitigen Überstand von 0,5 m, geschottet ausgeführt.

Die Einfriedung oder der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern wird in einem Abstand errichtet, der verhindert, dass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile berührt werden können. Alternativ wird die Einfriedung so ausgeführt, dass ein Durchgreifen nicht möglich ist. Die Einzäunung der WR stellt sicher, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den WR haben. Somit gelten die WR – in Kombination mit einer Isolationsüberwachung – als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile, etc.) angebracht. Die WR sind dabei im Multistrangkonzept ausgeführt. Jeder DC-Strang wird unmittelbar bis zum WR geführt und direkt angeschlossen. Dadurch werden Generatoranschlusskästen im Feld vermieden. Der Überspannungsschutz der Stränge erfolgt direkt im WR. Jeder WR ist mit einer Datenleitung für das Monitoring sowie die Netzüberwachung und Parkregelung ausgestattet.

Isolationsüberwachung:

Die eingesetzten WR verfügen über eine Isolationsüberwachung gemäß EN 62109-1 und EN 62109-2. Die Isolationsüberwachung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt. Wird kein Isolationsfehler detektiert, erfolgt ein Hochfahrprozess bis zum Einspeisebeginn. Sollte innerhalb der Betriebsphase ein Isolationsfehler auftreten, so wird dieser indirekt über andere Messungen (String-Fehlerüberwachung von Strom und Spannung) erfasst. Der WR schaltet ab und beginnt nach einer kurzen Verweildauer mit dem erneuten Hochfahrprozess. Dabei wird erneut die Isolationsüberwachung aktiviert. Sollte der Abschaltfehler durch ein Isolationsproblem verursacht worden sein, verbleibt der WR in Ruhe. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Systemseite

der Photovoltaikanlage ein System mit Schutzklasse II Komponenten ist und somit gegen die Erde isoliert ist.

Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen und daher ungefährlich für Lebewesen und Sachgüter. Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine Abschaltung durch den WR. Der Wechselrichter schaltet aus und verbleibt in diesem Zustand. Daher kann auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Die DC-Verkabelung der äußersten Stränge wird zudem in Schutzrohren oder Kabeltassen verlegt. Die DC-Verkabelung der inneren Stränge wird üblicherweise ohne Schutzrohre oder Kabeltassen verlegt. Durch diese Maßnahmen kann die Anlage gem. „Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Stand Juni 2021“ vom Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort trotz fehlender permanenter Isolationsüberwachung als abgeschlossene Betriebsstätte definiert werden.

Es wird sichergestellt, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und diesen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung werden nachweislich geführt und der Behörde auf Verlangen vorgewiesen.

AC-Verkabelung:

Die Verkabelung der Wechselrichter zur Trafostation wird mit Erdkabeln aus Aluminium ausgeführt. Die Dimensionierung der AC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten AC-Leitungsverluste gering bleiben. Der maximale Kabelquerschnitt beim WR beträgt 630 mm². Die Kabel verfügen zumindest über einen Temperaturbereich von -20 °C bis +70 °C und sind für die Verlegung in der Erde vorgesehen.

Die AC-Leitungsführung erfolgt vom WR bis zum Trafo. Jeder WR wird AC-seitig einzeln schaltbar abgesichert. Bis auf die Hochführung im Bereich der WR erfolgt die Kabelführung gänzlich unter der Erde. Die Verkabelung über der Erde im Bereich der WR wird durch die Umzäunung der WR geschützt. Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120.

Trafostationen:

Es werden (auf allen drei Anlagenteilen insgesamt) 16 Transformatorstationen mit einer Oberspannung von 33 kV und jeweils einer Unterspannung von 800 V errichtet. Diese werden über Mittelspannungskabel miteinander zu einem Strang verschalten. Von der letzten Trafostation je Strang erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie über eine externe Mittelspannungsableitung (nicht Bestandteil der Erzeugungsanlage) in Richtung der Kuppelstelle in der Übergabestation.

Die Gründung der insgesamt 16 Trafostationen erfolgt entsprechend der Anforderungen des Herstellers und der Empfehlungen des geotechnischen Gutachtens. Sollten weitere Untersuchungen oder bodenverbessernde Maßnahmen notwendig sein, werden diese vor Baubeginn der Trafostationen an den jeweiligen Aufstellorten durchgeführt.

Die Trafostationen der Fa. Huawei verfügen über einen Bediener- und Passantenschutz und werden daher nicht eingezäunt. Somit gelten die Trafostationen als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten.

Die Trafostationen der Fa. Huawei werden in einem Abstand von 3 m um die Station eingezäunt. Der Zaun verfügt über eine Mindesthöhe von 1,8 m. Somit gelten die Trafostationen als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile, etc.) angebracht.

Die Fläche rund um die Trafostation wird mit einem Abstand von 3 m für den reibungslosen Betrieb geschottert ausgeführt.

Netzanbindung:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll als Hybridkraftwerk zusammen mit Bestand-Windparks betrieben werden. Dabei sollen die bestehenden Netzanschlusspunkte am jeweiligen Umspannwerk genutzt werden. Die vom Netzbetreiber zugesagte Engpassleistung ist in den Netzzugangsverträgen mit den Windparkbetreibern festgelegt. Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird als Differenzeinspeisung zur Leistung der genannten Windpark-Stränge geregelt. Durch

entsprechende Drosselung der Photovoltaikanlage oder des Windparks mithilfe eines Hybridparkreglers wird sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt die zur Verfügung stehende Engpassleistung am Netzanschlusspunkt überschritten wird.

Sonstige Einrichtungen:

Baustellencontainer:

Es sind Baustellencontainer vorgesehen. Die Container (20') werden als Lagercontainer (z.B. für Werkzeug und Ersatzmaterial) und während der Bauphase als Baucontainer genutzt. Die Maße der 20'-Container betragen 6.058 x 2.438 x 2.791 mm, die Rauminnenhöhe beträgt 2.500 mm. Die Container werden auf Streifenfundamenten aufgestellt und geerdet. Die Gründung erfolgt auf frostfreier Tiefe. Die Erdung wird in den Potenzialausgleich der PV-Anlage eingebunden. Die Maße der Betonstreifenfundamente betragen 2.700 x 300 x 800 mm. Eine Entwässerung von Regenwasser erfolgt an vier Punkten über einen Schotterkörper ins Erdreich. Die erforderlichen Lagerflächen- und Baustelleneinrichtungsflächen (Container) werden jedenfalls innerhalb der PV-Anlagenfläche angelegt und nach der Nutzungsdauer (spätestens mit Ende der Betriebsdauer der PV-Anlage) wieder rekultiviert (Bodenlockerung, Oberbodenauftrag, Begrünung).

Videoüberwachung:

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Dieses wird aus einer Kombination von Videokameras, Thermalkameras und Lautsprechern bestehen. Die Überwachungseinrichtungen werden dabei entlang der Grundstücksgrenzen auf ca. 6 m hohen Stehern angebracht, die Sensoren und Kameras sind dabei auf die Randbereiche der Projektfläche (= Detektionsstreifen) ausgerichtet und werden remote von einem dafür beauftragten Security-Unternehmen überwacht. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit dem IT-Kasten in den jeweiligen Trafostationen verbunden. Die Fundamentierung der Kameramasten erfolgt über Köcherfundamente (Punktfundament) auf frostfreier Tiefe.

Die Videoüberwachung ist laut Anlage DSFA-A09, Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz Folgenabschätzung (DSFA-AV) von einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen.

Schrankenanlagen:

An den Zufahrten werden Schrankenanlagen errichtet. Die Schrankenanlagen können im Notfall mit einem Dreikantschlüssel entriegelt werden. Die Fundamentierung der Schrankenanlage erfolgt mit einem Punktfundament auf frostfreier Tiefe.

Anlagenbetrieb und wiederkehrende Überprüfung:

Es wird laut ÖVE EN 62446 alle fünf Jahre eine vollständige Überprüfung aller Anlagenteile der Photovoltaikanlage durchgeführt. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der Photovoltaikanlage werden gemäß ÖVE E 8101:2019- 01-01 ausgeführt. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 wird im Überprüfungsprotokoll gesondert vermerkt.

Personen, die Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Photovoltaikanlage, sowie Personen, die Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Photovoltaikanlage durchzuführen haben, werden vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Photovoltaikanlage ausgehen können, belehrt. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 wird im Betrieb eingehalten.

Bewirtschaftung der Flächen:

Durch die Verwendung eines nachgeführten, beweglichen Trackingsystems wird die Bewirtschaftung der Flächen deutlich erleichtert und begünstigt die Nutzung einer AGRI-PV Anlage. Das Montagesystem weist Achsabstände von 8 m auf. Die Module können bei der Bewirtschaftung

der Flächen in einer maximalen Neigung von 78° gestellt werden, um eine lichte Durchfahrt zwischen den Modultischreihen von mindestens 6 m zu erreichen.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-

01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.
- Die sicherheitsrelevanten Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen der Netz Burgenland („C.13.00.00 Stellungnahme 110 kV Leitung Netz Bgld“ des Einreichoperats) sind als zusätzliche Auflagen zu verstehen.

Fachbereich Maschinenbau

1. Für das System zur Nachführung der PV-Module ist zur Inbetriebnahme der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen als Maschine gem. MSV 2010 (CE-Konformitätserklärung) vorzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das System zur Nachführung der PV-Module, vom Hersteller für den Betrieb ohne Zutrittssicherung (z.B. Zaun) vorgesehen und somit für die geplante Betriebsart geeignet ist. Dies hat aus dem Nachweis hervorzugehen.
2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
3. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 oder A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
4. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
5. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
6. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. Generatoranschlusskästen ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
7. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
9. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung für den Bewirtschaftungsmodus anzubringen, welche auf die Freiflächenanlage (auf die jeweilige Teilfläche) wirkt.
10. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.

11. Errichten unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber PV-Freiflächenanlagen, welche im örtlichen Zusammenhang stehen, sind sämtliche Anlagen in einer zusammenhängenden Plandarstellung darzustellen.
12. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
13. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
14. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)]).
15. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Ziesel, Steppeniltis, Kiebitz, Bodenbrüter ...) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
3. Maßnahmen Ährenmaus, Feldhamster und Ziesel
Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für festgestellte Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb der Ruheperiode (September – Mitte März) vorzunehmen. Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorratshügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis Mitte des darauffolgenden Aprils (bei warmer Witterung, ansonsten Ende April) keine PV-Module zu errichten oder Erdkabel zu verlegen. Dieser Bereich ist in der Bauphase so zu schützen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Keine Erdarbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln, Ableitung) im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauten von Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus und Steppeniltis. Bei festgestellten Bausystemen mit besetzten Bauten sind im direkten Nahbereich (5 m) statt Rammungen, Betonfundamente in diesen Bereichen einzusetzen. Baueingänge sind gegebenenfalls mittels Leerrohre (Durchmesser 7-8 cm) außerhalb des Fundamentstandortes zu verlegen. Sollten die Betonfundamente in Einzelfällen nicht geeignet sein bzw. Hamsterbaue im Bereich der Logistikfläche/Trafostationen und

ähnlichem auftreten, so ist eine Umsiedlung oder Vergrämung gemäß Stand der Technik zulässig. Die genannten Tätigkeiten sind in Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) ist jedenfalls zu vermeiden. Abschlussbericht über die Tätigkeiten der Bauaufsicht an die Behörde nach Fertigstellung des Projektes.

4. Schutzmaßnahmen in der Bauphase

-) Schutz potentieller Fledermausquartiere

Von der Umweltbaubegleitung sind von Eingriffen betroffene Gehölze auf das Vorhandensein potentieller Fledermausquartiere zu untersuchen und freizugeben. Sollten potentielle Fledermausquartiere festgestellt werden, sind die Gehölze während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten oder vor Eingriffen adäquate Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

-) Bodenbrüter

Die Baumaßnahmen sind in Hinblick auf Boden brütende Vögel abzustimmen. Dies bedeutet, dass die flächigen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beginnen (Sommer bis Ende Winter) sind, sodass ein hohes Störungsniveau bereits während des Beginns der Brutzeit vorhanden ist. Gegebenenfalls können auch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Umbrechen bis zum Baubeginn) gesetzt werden, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren oder aber bestimmte Bereiche zeitweilig vom Bau ausgenommen werden. Die Festlegungen erfolgen durch die ökologische Bauaufsicht.

-) Schutz der Brutvögel von Gehölzstrukturen während der Bauphase

Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind während der Bauphase möglichst geringzuhalten. Diese Flächen sind in der Bauphase möglichst ungestört zu halten. Lager- und Manipulationsflächen sind daher so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

-) Brutstätten Steinkauz

Brutstätten des Steinkauzes sind während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten und zu schützen oder vor Eingriffen adäquate Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Störungen im Bereich (potentieller) Brutstätten sind während der Bauphase geringzuhalten.

-) Schutz der Habitate xylobionter Käfer

Von der Umweltbaubegleitung sind von Eingriffen betroffene Gehölze auf das Vorhandensein schutzrelevanter, xylobionter Käfer zu untersuchen und freizugeben. Sollten Vorkommen festgestellt werden, sind die Gehölze während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten.

-) Schutz seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen Die Standorte seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen (mit Ausnahme der Schwarzpappel, sowie Segetalarten in den Ackerflächen) sind von der Umweltbaubegleitung in der Bauphase effizient zu schützen und in der Betriebsphase zu erhalten. Dabei ist die ÖNORM B 1121 sinngemäß anzuwenden.

5. Sicherung und Erhaltung der Heuschreckenhabitate

Hochwertige Heuschreckenhabitate der Projektfläche für wenig mobile Arten mit speziellen Ansprüchen an Kleinklima, Strukturen, usw., wie z.B. die Kurzflügelige Schwertschrecke oder die Kleine Beißschrecke, sind zumindest so lange zu erhalten, bis geeignete Ersatzlebensräume im unmittelbaren Umfeld (d.h. in max. 100 m Entfernung) ihrer Fundpunkte (diese sind von der ökologischen Bauaufsicht zu geeigneten Jahreszeiten vor Baubeginn zu erheben) etabliert sind.

6. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen der PV-Projektfläche geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese (mit Ausnahme der Schwarzpappel) fachgerecht auf einen geeigneten Standort in der Projektfläche oder im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.
7. Landschaftspflegerische Begleitplanung (ergänzend zu den projektintegralen Maßnahmen zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung)
Folgende Maßnahmen sind in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:
 -) Erhaltung und Verdichtung bestehender Grünstrukturen zur Landschaftsgliederung insbesondere durch zusätzliche Heckenpflanzungen inklusive Freihaltung eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens.
 -) Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen in den südlichen und westlichen sowie wegbegleitend südwestlichen Grenzbereichen der Untersuchungszone. Aufwertung dieser Gehölzzüge zu mindestens 10 m breiten Gehölzstreifen zuzüglich mindestens 3 m breiter krautiger Pufferzonen zu den PV-Betriebsflächen.
 -) Anlage zweier gebietsquerender Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.
8. Saatgut Extensivwiesen und Saumvegetation
Es ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, dass einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung und andererseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation, sowie Saumvegetation entspricht. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
9. Gehölzpflanzungen
Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse iSd §1a Abs.1 Forstgesetz 1975 und Obstbäume) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung zu verwenden. Es sind Angaben zu verwendeten Arten, Herkunft sowie Verbißschutz-Maßnahmen zu machen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inklusive des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.
10. Minimierung der Baustellenbeleuchtung
Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
11. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

Betriebsphase

12. Kiebitz - Ausgleich Lebensraumverlust
Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für den Kiebitz sind während der Betriebsdauer mindestens insgesamt 3 ha (anteilmäßige Umsetzung im Verhältnis zu den anderen beiden Anlagenteilen) nicht überschirmte Ackerflächen im nächsten Umfeld des Projektvorhabens, aber in max. 3 km Entfernung, als (potentielles) Bruthabitat vertraglich zu sichern. Auf diesen Ackerflächen haben die Brut störende Maßnahmen wie zum Beispiel Umbruch, Striegeln, Ernte usw. während der Brutzeit von 10.03. bis 15.05. zu unterbleiben.
13. Die landschaftspflegerische Begleitplanung incl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

Monitoring

14. Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probestellen pro 10 ha PV-Projektfläche sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Standorte (Extensivwiesen - überschirmt/nicht überschirmt, Saumvegetation, Gehölzpflanzungen, ggf. auch geschotterte Brandschutzwege ...) repräsentativ in den einzelnen Teilbereichen der PV-Freiflächenanlage zu dokumentieren. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage und Beurteilung der Zielerreichung bezüglich der Entwicklung von Extensivwiesen bzw. Hutweide-ähnlicher Flächen, sowie der Saumvegetation ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

Monitoring Kleinsäuger:

Im Zuge der Umweltbaubegleitung sind im Gesamtareal unmittelbar vor Baubeginn Erhebungen der Vorkommen von Ährenmaus, Feldhamster, Ziesel und Steppeniltis durchzuführen. Dabei ist die Anzahl und Lage der ggf. vorhandenen Ährenmaushügel, Feldhamster- und Zieselbaueingänge zu erfassen. Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Besiedlung der gesamten PV-Anlage durch Feldhamster, Ziesel und Ährenmäuse zu dokumentieren. Dabei ist die Anzahl und Lage der Hamster- und Zieselbaueingänge sowie der Ährenmaushügel zu erfassen. Sollten weitere naturschutzrelevante Säuger einwandern (z.B. Steppeniltis), so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen.

Erfassung Vogelfauna:

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

Sonstige Arten:

Erhebungen der Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern, Reptilien, ggf. Amphibien sind zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotope zu einer günstigen Erhebungszeit durchzuführen.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung:

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Die Entwicklung der Projektfläche ist hinsichtlich der Zielerreichung (Entwicklung einer Extensivwiese oder hutweideähnlichen Vegetation, Saumvegetation, Gehölzpflanzungen ...) zu beurteilen. Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Wiesenflächen im Bereich der PV-Anlage usw.).

15. Zur Überwachung der Baumaßnahmen und fachlichen Begleitung ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
 -) Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projekthinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen
 -) Vorerhebungen auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten
 -) Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
 -) Festlegung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen in der Bauphase
 -) Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
 -) Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
 -) Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz (potentieller) Fledermausquartiere, (potentieller) Habitate xylobionter Käfer, Heuschreckenlebensräume, Pflanzenarten, usw.
 -) Begleitung der spezifischen Maßnahmen für potentiell vorkommende naturschutzrelevante Kleinsäuger, und von Bodenbrütern
16. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten, ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt - und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

Begründung

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, beantragte mit Schreiben vom 24.02.2025, gemeinsam mit der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage St. Andrä. Die Gesamtfläche des Projekts gliedert sich in die drei technisch und betrieblich unabhängig voneinander zu betreibenden Anlagenteile I, II und III, wobei ersucht wurde, für jeden Anlagenteil jeweils einen eigenen Genehmigungsbescheid auszustellen. Der Anlagenteil I soll demnach der PÜSPÖK PV Projekt GmbH zugeteilt werden.

Am 16.06.2025 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 10.06.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der im gegenständlichen Gutachten zugrundegelegte Technische Bericht vom Februar 2025, betreffend die „Photovoltaik-Freiflächenanlage St. Andrä“ der „PÜSPÖK PV Projekt GmbH“, Dragaweg 1, 7111 St. Andrä und der „WindPV Operation GmbH“, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Februar 2025 samt den zugehörigen Beilagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Februar 2025 dargestellten Maßnahmen den von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage St. Andrä der „PÜSPÖK PV Projekt GmbH“, und der „WindPV Operation GmbH“, gemäß den vorgelegten Unterlagen und dem Technischen Bericht vom Februar 2025.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 17.04.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 02.05.2025)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden werden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 16.06.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selbst vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne

dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolierungen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolierungen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen. Diese Stellung ist auch für den Feuerwehreinsatz heranzuziehen, um einerseits ebenfalls eine möglichst breite Durchfahrtsbreite zu erhalten und andererseits ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlage ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung).

Im technischen Bericht wird unter Punkt 5.5.2 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 05.05.2025)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m² am Immissionspunkt auf.

Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Sichtabschattung durch Gehölzstrukturen kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung ausgeschlossen werden.

Beim Immissionspunkt Albrechtsfelder Hof wird eine Blendung mittels der vorgelegten Blendungsberechnung erwartet. Diese fällt mit einer jährlichen Dauer von 46 min unter den obig erwähnten Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr. Weiters befindet sich direkt um den Hof eine Gehölzstruktur welche ebenfalls als Sichtabschattung zur Anlage dient.

Mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass keine Blendung durch die PV-Module infolge Reflexion der Sonne im Bereich der beiden umliegenden Landesstraßen B51 und L307 auftreten kann.

Abschließend wird festgehalten, dass kurzzeitige vereinzelt auftretende Aufhellungen bei teilweise lichterem Bereichen der Gehölzstrukturen zwar möglich sind, eine unzumutbare bzw. unzulässige Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer wird dadurch aber nicht erwartet.

Es darf abschließend auf die durch die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft gestellte Frage eingegangen werden:

Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht bestehen hinsichtlich der Blendwirkung auf Verkehr und Nachbarschaft keine wesentlichen Bedenken.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 14.06.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen [Sachverständigen] folgend (Gutachten Elektrotechnik), werden relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Staub-, Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche zumindest 500 m von der Anlage entfernt sind, sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Sichtabschattung durch Gehölzstrukturen kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung ausgeschlossen werden.

Beim Immissionspunkt Albrechtsfelder Hof wird eine Blendung mittels der vorgelegten Blendungsberechnung erwartet. Diese fällt mit einer jährlichen Dauer von 46 min unter den obig erwähnten Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr. Weiters befindet sich direkt um den Hof eine Gehölzstruktur, welche ebenfalls als Sichtabschattung zur Anlage dient.

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass keine unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 31.05.2025)

[Zusammenfassende Beantwortung des Fragenkatalogs]

Frage 15. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und auch Waasen-Hanság sind die Entfernungen in Anbetracht der großen Aktionsradien einzelner Schutzgüter als Nahelage zu qualifizieren. Dies gilt ebenso für das in Ungarn gelegene Vogelschutzgebiet Mosoni-sík.

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiete Parndorfer Platte-Heideboden und Hanság in Ungarn, sowie die FFH-Gebiete Zurndorfer Eichenwald und Hutweide und Nickelsdorfer Haidel ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aufgrund der großen Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

In Anbetracht der großen Aktionsradien relevanter Schutzgüter der nächstgelegenen Europaschutzgebiete liegt das Vorhaben im Nahbereich der Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Waasen – Hanság und Mosoni-sík. Daher sind die nachfolgenden Fragestellungen zu bearbeiten.

- a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

In den Europaschutzgebieten kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit werden weder Lebensräume des Anhang I sowie der Lebensraum für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, oder der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, in Europaschutzgebieten durch das Vorhaben verringert.

- b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die die Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Waasen-Hanság und Mosoni-sík ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist nicht zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass die relevanten großen Greifvögel und die Sumpfohreule sehr große Aktionsradien haben und der Projektstandort keine spezifischen Strukturen aufweist, die für die Arten bedeutend wären. Die in den Managementplänen für die Europaschutzgebiete genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert.

- c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Aufgrund der Distanz und der Eingriffsqualität des Projektvorhabens ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen selbst, sowie die darin vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten auszuschließen. Für die charakteristischen Tierarten der nächstgelegenen FFH-Lebensräume (Ziesel, Neuntöter und Sperbergrasmücke) im nahe gelegenen Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ist aufgrund deren geringen Aktionsradien in Anbetracht der Eingriffsqualität des Projektvorhabens keine negative Auswirkung zu erwarten.

Für noch weiter entfernt liegende, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiete, können Auswirkungen ausgeschlossen werden, da vom Projekt keine Wirkungen ausgehen, die bis in den Bereich dieser FFH-Schutzgebiete reichen könnten.

Durch das Vorhaben ist daher keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand zu erwarten.

- d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Störungen der Arten der Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Waasen-Hanság und Mosoni-sík im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten, wenn der Auflagenvorschlag für eine etwaige Baustellenbeleuchtung verordnet wird.

- e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete: Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Waasen-Hanság und Mosoni-sík im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Frage 16. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von knapp 3,5 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Zielen zu erwarten.

Frage 17. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der Schutzzwecke und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete

Hutweide Mönchhof und Pfarrwiesen, sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten auszuschließen.

Frage 18. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben beinahe ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (potentiell vorkommende geschützte Fledermäuse und Kleinsäuger, gefährdete und geschützte Vogelarten, Insekten und Pflanzenarten) sind im Projekt Maßnahmen vorgesehen, die in Form von Auflagenvorschlägen ergänzt werden.

Frage 19. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Unter Berücksichtigung der projektintegral vorgesehenen Maßnahmen und wenn die Auflagenvorschläge zu Schutzmaßnahmen während der Bauphase, sowie zur Erhaltung potentieller Fledermausquartiere, (potentieller) Habitats xylobionter Käfer, Heuschreckenlebensräume und zum Ausgleich des Lebensraumverlusts für den Kiebitz vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Frage 20. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Frage 21. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Frage 22. Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 67. Eignungszone St. Andrä am Zicksee/Andau ausreichend berücksichtigt?

Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagen werden für die Einrichtung eines ökologischen Monitorings, das Saatgut für die Extensivwiesen und den Bodenschutz, sowie im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung für die Verdichtung bestehender Grünstrukturen sowie die Aufwertung von Gehölzzügen und die Anlage zweier gebietsquerender Gehölzzüge, vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 17.04.2025)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage St. Andrä und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Naturschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis zu 5,2 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell strukturloser Ackerflächen durch eine hutweideähnliche agrarische Nutzung zwischen den Modulreihen des Solarparks sowie durch Bildaufwertungen durch begleitende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

Entwicklung der Zustimmung zu einem erneuerbaren Energieprojekt in (der Nähe) der Gemeinde (2015-2018)

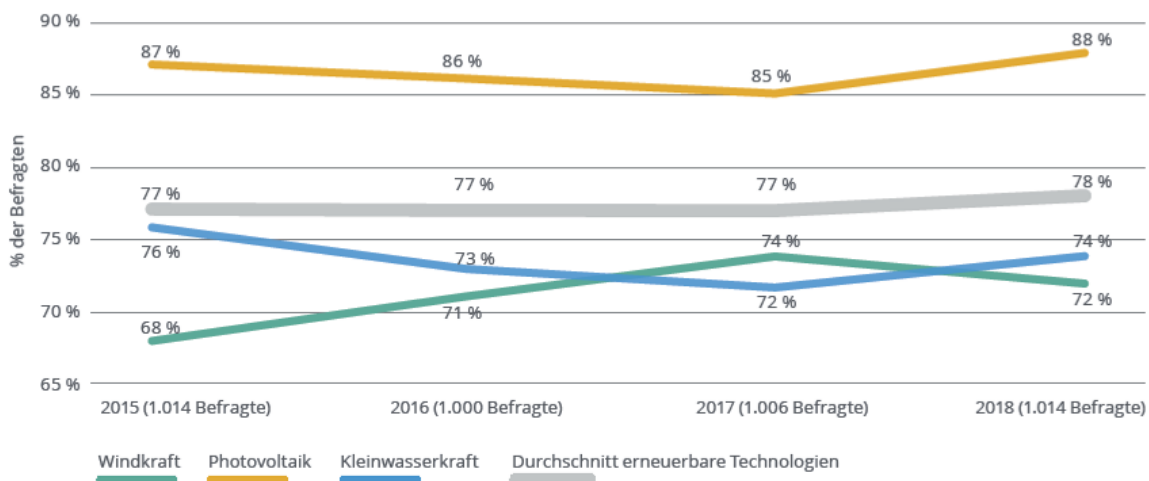


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgen-land, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine technoiden Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV-Modulen gegenüberzustellen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien der 67. Eignungszone St. Andrä am Zicksee/Andau weithin ausreichend berücksichtigt?

Die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich in geeigneter Form berücksichtigt. Die Umsetzung der in der ggst. Anlage 1 taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

Hinzuweisen ist darauf, dass im sog. Bewirtschaftungsmodus temporär und kurzzeitig eine maximale Höhe der Moduloberkante von 5,2 m erreicht wird, d.h. die vorgegebene Maximalhöhe der Module von 5,0 m geringfügig überschritten wird. Da dieser Betriebszustand nur im seltenen Ausnahmefall (Flächenmähd) maximal zweimal jährlich vorliegt, wird dies aus Sicht des Unterfertigten nicht als Widerspruch an den o.a. zu beachtenden Auflagen gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. Nr. 60/2021) angesehen.

Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage St. Andrä“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberinnen PÜSPÖK PV Projekt GmbH & WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 57 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19.03.2025 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der 67. Eignungszone „Sankt Andrä am Zicksee/Andau“, gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idgF).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen überwiegend die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ (bzw. kleinräumig die Widmung „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Bezüglich Spruchpunkt IV:

Bei einer Modulgesamtleistung von rund 49,65 MWp ist bei der gegenständlichen PV-Freiflächenanlage St. Andrä – Anlagenteil I mit einer Jahresproduktion von 57 GWh Strom zu rechnen, welcher über den Zeitraum der Anlagenlebensdauer von mindestens 30 Jahren in das öffentliche Netz eingespeist wird und somit dem Zweck der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom dient.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 274,50** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200617433** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
- 2) WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
- 3) Marktgemeinde Sankt Andrä am Zicksee, Hauptstraße 59, 7161 Sankt Andrä am Zicksee
- 4) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 5) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>